

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Zusammenarbeit

- 1.1 Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.
- 1.2 Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen cyberadaptor unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten.
- 1.4 Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 1.5 Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.
- 1.6 Über den Informationsaustausch der Ansprechpartner wird cyberadaptor ein Protokoll erstellen. Das Protokoll ist dem Kunden zu übermitteln. Bei gegensätzlichen Ansichten hat dieser das Recht, seine Ansicht in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Dieses Recht ist spätestens eine Woche nach Empfang des Protokolls auszuüben.

2 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 2.1 Der Kunde unterstützt cyberadaptor bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Kunden dies erfordern. Der Kunde wird cyberadaptor hinsichtlich der von cyberadaptor zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren.
- 2.2 Der Kunde stellt in der erforderlichen Zahl eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung, die über die erforderliche Fachkunde verfügen.
- 2.3 Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, cyberadaptor im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text- o.ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Kunde diese cyberadaptor umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten. Bei fernmündlich oder fernschriftlich durchgegebenen Texten trägt der Kunde das Risiko für etwaige Übermittlungsfehler. Der Kunde stellt sicher, dass cyberadaptor die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.
- 2.4 Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.

3 Beteiligung Dritter

- 3.1 Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von cyberadaptor tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. cyberadaptor hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn cyberadaptor aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

4 Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferung

- 4.1 cyberadaptor behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen aus gleichzeitig oder später geschlossenen Verträgen beglichen sind.
- 4.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, Vorbehaltsware zu verarbeiten oder umzubilden.
- 4.3 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er cyberadaptor schon jetzt alle Forderungen abtritt, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsen.
- 4.4 Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von cyberadaptor die Forderung selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt. Jedoch verpflichtet sich cyberadaptor, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen nachkommt. cyberadaptor kann verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

5 Beratungsleistungen

- 5.1 cyberadaptor erbringt die Leistungen in der Weise, dass der Kunde gegenüber cyberadaptor seinen Beratungsbedarf ausführlich schildert und cyberadaptor daraufhin den Kunden hinsichtlich der Lösungsmöglichkeiten der aufgeworfenen Fragestellungen berät.
- 5.2 Der Kunde entscheidet in jeder Lage der Vertragsdurchführung über die von cyberadaptor zu erbringenden Leistungen und das weitere Vorgehen.
- 5.3 cyberadaptor übernimmt es, die Zusammenarbeit und die dabei gewonnenen Erkenntnisse zu dokumentieren. cyberadaptor fasst die Erkenntnisse aus der Beratungstätigkeit für den Kunden zusammen und stellt dabei auch etwaige Empfehlungen zur Lösung aufgeworfener Fragestellungen dar.
- 5.4 Die Leistungen werden während der üblichen Geschäftsstunden von cyberadaptor erbracht.

6 Hosting

- 6.1 cyberadaptor betreibt Rechner, die ständig an das Internet angebunden sind. Er stellt diese seinen Kunden für eigene Zwecke zur Verfügung (Hosting). Die auf dem Server abgelegten Informationen können weltweit über das Internet abgerufen werden.
- 6.2 Interessenten, die über einen Internetzugang verfügen, können die auf dem Server abgelegten Informationen des Kunden rund um die Uhr abrufen. cyberadaptor sagt eine Erreichbarkeit des Servers von 99 % im Jahresmittel zu. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen der Server aufgrund von Wartungsarbeiten und technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von cyberadaptor liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.) nicht zu erreichen ist.

- 6.3 Stellt cyberadaptor dem Kunden einen mit Passwort geschützten Zugang zur Verfügung, mit dem dieser seine Web-Seiten selbst verwalten oder andere Online-Dienste nutzen kann, verpflichtet sich der Kunde, das Passwort geheim zu halten und cyberadaptor unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Paßwort bekannt ist.
- 6.4 Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine feste dedizierte Bandbreite oder eine bestimmte Rechenleistung oder Reaktionszeit des Servers.
- 6.5 cyberadaptor ist berechtigt, verschiedene Programme auf dem Server zu installieren. Der Kunde stellt cyberadaptor von der Haftung durch eventuell auftretende Sicherheitslücken frei.
- 6.6 Sollte der Kunde von dritter Seite aufgefordert werden, eine Internetdomain aufzugeben, weil sie angeblich fremde Rechte verletzt, wird er cyberadaptor hiervon unverzüglich unterrichten. Umgekehrt wird auch cyberadaptor den Kunden informieren, wenn er aufgefordert werden sollte, die Domain des Kunden abzugeben. cyberadaptor ist in beiden Fällen berechtigt, im Namen des Kunden auf die Internetdomain zu verzichten, falls der Kunde nicht sofort Sicherheit für etwaige Prozeß- und Anwaltskosten in ausreichender Höhe (mindestens 7.500 EURO) stellt. Von Ersatzansprüchen Dritter, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internetdomain beruhen, stellt der Kunde cyberadaptor hiermit frei.

7 Veröffentlichungen im Internet oder Rundfunk

- 7.1 Sofern der Kunde seine Web-Seiten oder Rundfunkwerbung selbst erstellt oder von Dritten erstellen lässt, ist er für den Inhalt seiner Veröffentlichungen allein verantwortlich. Der Kunde ist verpflichtet, cyberadaptor die für die GEMA-Abrechnung notwendigen Angaben über Komponist, Titel und Länge der verwendeten Musik mitzuteilen. Fehlen diese Angaben, geht cyberadaptor davon aus, dass der Spot keine GEMA-pflichtige Musik enthält. Der Kunde stellt cyberadaptor im Innenverhältnis von etwaigen Ansprüchen Dritter, die auf inhaltlichen Mängeln der Web-Seiten oder Rundfunkwerbung beruhen, frei.
- 7.2 Vereinbarte Sendetage und Sendezeiten werden nach Möglichkeit eingehalten, jedoch kann eine Gewähr für die Sendung zu einem bestimmten Zeitpunkt und in bestimmter Reihenfolge nicht übernommen werden.
- 7.3 Der Kunde überträgt an cyberadaptor das Rundfunknutzungsrecht für den an cyberadaptor übergebenen Werbespot und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Umfang. Das Rundfunknutzungsrecht berechtigt zur Ausstrahlung mittels aller bekannten technischen Verfahren sowie aller bekannten Formen des Rundfunks.
- 7.4 cyberadaptor ist berechtigt, die Web-Seiten des Kunden aus wichtigem Grund zu sperren (nicht mehr über das Internet verfügbar zu machen) oder die Ausstrahlung der Rundfunkwerbung zu verweigern. Als wichtiger Grund gilt
- 7.4.1 ein Verstoß des Kunden gegen gesetzliche Verbote, insbesondere die Verletzung urheberrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher, namensrechtlicher oder datenschutzrechtlicher Bestimmungen, wobei es ausreichend ist, wenn ein Dritter glaubhaft versichert, dass seine Rechte verletzt sind,
 - 7.4.2 Veröffentlichung von nationalsozialistischen, rassistischen, radikalen oder in anderer Form illegalen Inhalten durch den Kunden,
 - 7.4.3 wenn eine Veröffentlichung gegen die Interessen von cyberadaptor verstößt,
 - 7.4.4 Versenden von Spam Mails, Angriffe auf andere Rechner oder sonstige übermäßige Nutzung der Verbindungsleitung oder der Rechenleistung,
 - 7.4.5 die Fortsetzung sonstiger Vertragsverstöße nach Abmahnung durch cyberadaptor,

7.4.6 ein Zahlungsverzug,

7.4.7 eine grundlegende Änderung des rechtlichen oder technischen Standards im Internet oder in der Rundfunkwerbung, wenn es für cyberadaptor dadurch unzumutbar wird, seine Leistungen ganz oder teilweise weiter zu erbringen.

7.5 Fällt eine Werbesendung aus Programmgründen oder infolge technischer Störungen aus, strahlt der Sender die ausgefallene Werbung an gleichwertigen Ersatzterminen aus. Können dem Auftraggeber keine gleichwertigen Ersatztermine gewährt werden, wird dem Kunden die gezahlte Vergütung zurückerstattet. Der Kunde kann darüber hinausgehende Ansprüche nicht geltend machen.

8 Termine

8.1 Termine zur Leistungserbringung dürfen auf Seiten von cyberadaptor nur durch den Ansprechpartner zugesagt werden.

8.2 Die Vertragsparteien werden Termine möglichst schriftlich festlegen. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen.

8.3 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte etc.) hat cyberadaptor nicht zu vertreten. Sie berechtigen cyberadaptor, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. cyberadaptor wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

9 Leistungsänderungen

9.1 Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von cyberadaptor zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber cyberadaptor äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann cyberadaptor von dem Verfahren nach Absatz 2 bis 5 absehen.

9.2 cyberadaptor prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwand und Terminen haben wird. Erkennt cyberadaptor, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt cyberadaptor dem Kunden dies mit und weist ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt cyberadaptor die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.

9.3 Nach Prüfung des Änderungswunsches wird cyberadaptor dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.

9.4 Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen

Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.

- 9.5 Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach Absatz 2 nicht einverstanden ist.
- 9.6 Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. cyberadaptor wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.
- 9.7 Der Kunde hat den durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwand zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Der Aufwand wird für den Fall, dass zwischen den Parteien ein Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung von cyberadaptor berechnet.
- 9.8 cyberadaptor ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von cyberadaptor für den Kunden zumutbar ist.

10 Vergütung

- 10.1 Der Kunde trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallende Entgeltforderungen Dritter. Reisekosten werden nur ersetzt, wenn der Anreiseweg vom Sitz von cyberadaptor mehr als 50 km beträgt. Die reine Reisezeit wird nicht vergütet. Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, deren Kostenaufwand direkt an den Kunden weiterberechnet wird, kann cyberadaptor eine Handling Fee in Höhe von 150 Euro erheben.
- 10.2 Die Vergütung von cyberadaptor erfolgt grundsätzlich auf der Basis des anfallenden Zeit- und Materialaufwandes. Maßgeblich für die Vergütung des Zeitaufwandes sind die jeweils gültigen Vergütungssätze von cyberadaptor, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist. cyberadaptor ist berechtigt, die den Vereinbarungen zugrundeliegenden Vergütungssätze nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern oder zu ergänzen. Von cyberadaptor erstellte Kostenvoranschläge oder Budgetplanungen sind unverbindlich.
- 10.3 Die Vergütung ist mit der Übergabe der vereinbarten Leistungen fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Phasen abgenommen, so ist ein entsprechendes Teilhonorar jeweils bei Abnahme der Arbeitsphase fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von cyberadaptor hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zulässig, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.
- 10.4 Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von cyberadaptor getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von cyberadaptor für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.
- 10.5 Kosten, die cyberadaptor durch Abweichungen vom normalen Zahlungsverkehr entstehen, werden dem Kunden in voller Höhe in Rechnung gestellt.
- 10.6 Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

11 Rechte

- 11.1 cyberadaptor gewährt dem Kunden an den erbrachten Leistungen das einfache, räumlich und zeitlich nicht beschränkte Recht, diese Leistungen vertragsgemäß zu nutzen. Ist Software Gegenstand der Leistungen, gelten die §§ 69 d und e UrhG.
- 11.2 Eine weitergehende Nutzung als in Absatz 1 beschrieben ist unzulässig. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, Unterlizenzen zu erteilen und die Leistungen zu vervielfältigen, zu vermieten oder sonstwie zu verwerten.
- 11.3 Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. cyberadaptor kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

12 Schutzrechtsverletzungen

- 12.1 cyberadaptor stellt auf eigene Kosten den Kunden von allen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen (Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte) frei. Der Kunde wird cyberadaptor unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Informiert der Kunde cyberadaptor nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt der Freistellungsanspruch.
- 12.2 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf cyberadaptor – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des Kunden – nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

13 Rücktritt

- 13.1 Der Kunde kann wegen einer nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn cyberadaptor diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- 13.2 Nimmt der Kunde die Ware oder Leistung nicht an, so ist cyberadaptor berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer Frist von 14 Tagen vom Vertrag zurück zu treten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In diesem Fall kann cyberadaptor 20% des Kaufpreises ohne Nachweis als Entschädigung verlangen, sofern nicht nachweislich nur ein geringerer Schaden entstanden ist. cyberadaptor behält sich vor, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Eine Verzinsung wird dabei nicht ausgesetzt.
- 13.3 Sollte es cyberadaptor aufgrund mangelnder Kapazitäten oder anderweitigen Gründen nicht möglich sein, eine vereinbarte Leistung zu erbringen, so behält sich cyberadaptor vor, ganz oder teilweise aus einem Vertrag zurück zu treten. In diesem Fall sind eventuell bereits geleistete Zahlungen beiderseits zu erstatten und vergebene Rechte an Leistungsergebnissen von cyberadaptor erlöschen. Dem Kunden wird eine solche Situation schriftlich mitgeteilt.

14 Gewährleistung

- 14.1 Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben.
- 14.2 Nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich, Fehler bei Software-Programmen in allen Anwendungsfällen auszuschließen. cyberadaptor übernimmt deshalb die Gewährleistung nur

insoweit, als diese im Sinne der Programmbeschreibung grundsätzlich brauchbar ist.

- 14.3 Die Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen ist davon abhängig, ob Mängel innerhalb von einer Woche nach ihrem erstmaligen Erkennen schriftlich gemeldet werden.
- 14.4 Die Gewährleistung erfolgt vorrangig durch Nachbesserung. Falls die Nachbesserung endgültig fehlschlägt, hat der Kunde das Recht, die Vergütung herabzusetzen oder den Vertrag zu kündigen.
- 14.5 cyberadaptor kann die Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Neuherstellung) verweigern, solange der Kunde die für die Leistung geschuldete Vergütung noch nicht vollständig gezahlt hat und die ausstehende Vergütung unter Berücksichtigung des Mangels nicht unverhältnismäßig hoch ist.
- 14.6 cyberadaptor haftet nicht in den Fällen, in denen der Kunde Änderungen an den von cyberadaptor erbrachten Leistungen vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren.
- 14.7 Der Kunde wird cyberadaptor bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.
- 14.8 Sofern ein behaupteter Mangel nach entsprechender Untersuchung nicht einer Gewährleistungsverpflichtung von cyberadaptor zuzuordnen ist, kann der Kunde mit den für Verifizierung und Mangelbehebung entstandenen Aufwendungen von cyberadaptor zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen belastet werden.

15 Haftung

- 15.1 cyberadaptor haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet cyberadaptor nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 15.2 Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. In jedem Fall ist die Haftung begrenzt auf 250,- EURO.
- 15.3 Für den Verlust von Daten und / oder Programmen haftet cyberadaptor insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und / oder Konfigurationen von technischen Geräten zu dokumentieren und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 15.4 cyberadaptor haftet nicht für den Verlust der vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten. Der Kunde ist selbst für die Erstellung und Verwahrung von Sicherheitskopien verantwortlich.
- 15.5 cyberadaptor übernimmt keine Haftung für die Inhalte der vom Kunden zur Verfügung gestellten Materialien.
- 15.6 Der Kunde spricht cyberadaptor von sämtlichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der überlassenen Materialien frei.
- 15.7 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von cyberadaptor.

16 Datenschutz

- 16.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine personenbezogene Daten die cyberadaptor im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehen, und andere Informationen, die sein

Nutzungsverhalten (Verbindungsdaten) betreffen (z.B. Zeitpunkt, Anzahl und Dauer der Verbindungen, Zugangskennwörter, Up- und Downloads), von cyberadaptor gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszweck insbesondere für Abrechnungszwecke, erforderlich ist. Mit der Speicherung erklärt er sein Einverständnis. Die erhobenen Daten verarbeitet und nutzt cyberadaptor auch zur Beratung seiner Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Dienstleistungen. Der Kunde kann einer solchen Nutzung seiner Daten widersprechen.

- 16.2 cyberadaptor verpflichtet sich, dem Kunden auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft zu erteilen. cyberadaptor wird weder diese Daten noch den Inhalt privater Nachrichten des Kunden ohne dessen Einverständnis an Dritte weiterleiten. Dies gilt nur insoweit nicht, als cyberadaptor gesetzlich verpflichtet ist, Dritten, insbesondere staatlichen Stellen, solche Daten zu offenbaren oder soweit international anerkannte technische Normen dies vorsehen und der Kunde nicht widerspricht.
- 16.3 cyberadaptor weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen wie dem Internet nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Der Kunde weiß, dass cyberadaptor das auf dem Server gespeicherte Seitenangebot und unter Umständen auch weitere dort abgelegte Daten des Kunden aus technischer Sicht jederzeit einsehen kann. Auch andere Teilnehmer am Internet sind unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren. Für die Sicherheit der von ihm ins Internet übermittelten Daten trägt der Kunde deshalb selbst Sorge.

17 Geheimhaltung, Presseerklärung

- 17.1 Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.
- 17.2 Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.
- 17.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- 17.4 Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.
- 17.5 Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung – auch per e-Mail – zulässig.

18 Abwerbungsverbot

- 18.1 Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von cyberadaptor abzuwerben oder ohne Zustimmung von cyberadaptor anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von cyberadaptor der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu

zahlen.

19 Schlichtung

- 19.1 Die Parteien versuchen bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis zunächst eine Lösung durch eine eingehende Erörterung zwischen den Ansprechpartnern herbeizuführen.
- 19.2 Durch die Parteien nicht lösbare Meinungsverschiedenheiten sollen durch ein Schlichtungsverfahren beigelegt werden. Sofern eine Partei die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnt, kann sie den ordentlichen Gerichtsweg beschreiten, wenn sie dies der anderen Partei zuvor schriftlich mitgeteilt hat.
- 19.3 Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.
- 19.4 Die von dem Schlichtungsverfahren, einschließlich der vorangehenden Erörterung zwischen den Ansprechpartnern, betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Schlichtung und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Schlichtungsergebnisse zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben.

20 Sonstiges

- 20.1 Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 20.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
- 20.3 Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- 20.4 cyberadaptor darf den Kunden auf ihrer Web-Site oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. cyberadaptor darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

21 Schlussbestimmungen

- 21.1 cyberadaptor ist jederzeit berechtigt, diese AGB mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen.
- 21.2 Widerspricht der Kunde den geänderten Bestimmungen innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Änderungs- oder Ergänzungsmitteilung nicht, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. Widersprechen der Kunde fristgemäß, so wird der Vertrag zu den bisher geltenden Bedingungen fortgesetzt; cyberadaptor behält sich aber das Recht vor, den Vertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt ordentlich zu kündigen.
- 21.3 Sind die Änderungen und Ergänzungen aus zwingenden rechtlichen Gründen für cyberadaptor unerlässlich, entfällt die Ankündigungspflicht und das Widerspruchsrecht. Änderungen und Ergänzungen, die auf Grund solch zwingender rechtlicher Gründe vorgenommen werden, begründen keine Schadensersatzansprüche.

- 21.4 Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per e-Mail erfolgen.
- 21.5 Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.
- 21.6 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.
- 21.7 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 21.8 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von cyberadaptor.

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenarbeit.....	1
2 Mitwirkungspflichten des Kunden.....	1
3 Beteiligung Dritter.....	2
4 Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferung.....	2
5 Beratungsleistungen.....	2
6 Hosting.....	2
7 Veröffentlichungen im Internet oder Rundfunk.....	3
8 Termine.....	4
9 Leistungsänderungen.....	4
10 Vergütung.....	5
11 Rechte.....	6
12 Schutzrechtsverletzungen.....	6
13 Rücktritt.....	6
14 Gewährleistung.....	6
15 Haftung.....	7
16 Datenschutz.....	8
17 Geheimhaltung, Presseerklärung.....	8
18 Abwerbungsverbot.....	8
19 Schlichtung.....	9
20 Sonstiges.....	9
21 Schlussbestimmungen.....	9